



Inflation schmälert die Renten der Pensionskassen

## Für Pensionierte wird es enger

**Die Pensionskassenrenten sind lebenslang fix. Wie es dennoch mit dem Anspruch auf Teuerungsausgleich und Performanceteilhabe aussieht.**

Publiziert heute um 15:37 Uhr, Thomas Hengartner

Nach Jahren mit hoher Inflation schwindet die Kaufkraft der lebenslang fixierten Renten der Pensionskassen. Anders als bei der AHV besteht kein Anspruch auf Teuerungsausgleich. «Im BVG-Gesetz ist das schwammig geregelt, doch die Stiftungsrate der Pensionskassen sollten dem Thema Rentenerhöhung Beachtung schenken, insbesondere wenn die Inflation hoch bleibt», sagt Christian Heiniger, Pensionskassenexperte beim Berater WTW.

### Nur wenn die finanzielle Lage es zulässt

Die Pensionskassen sind nicht verpflichtet, aber können einen Teuerungsausgleich gewähren, wenn es ihre finanzielle Lage zulässt. Aktuell ist dies wohl bei den meisten Kassen nicht möglich, sagt auf Anfrage Hanspeter Konrad, Direktor des Pensionskassenverbands ASIP.

Denn im vergangenen Jahr fiel das Verhältnis von Vermögen zu Verpflichtungen – der Deckungsgrad – von 122 auf knapp 106%. Dies sind vom Pensionsdienstleister Prevanto hochgerechnete Durchschnittswerte der Pensionskassen privatwirtschaftlicher Unternehmen.

### Baisse hat Vorsorgevermögen angezehrt

Grund für den Deckungsgradrückgang ist die gleichzeitige Baisse der Kurse von Aktien und von Anleihen, den beiden bedeutendsten Anlagebausteinen der Pensionskassen. Im ersten Quartal dürfte der durchschnittliche Deckungsgrad leicht gestiegen sein. Die anfänglichen Aktienmarktgewinne sind zwar im März wieder verpufft, doch das erneute Schwinden der Marktzinsen hat den Kurswert der in vielen Pensionskassenvermögen stark dotierten Obligationen gehoben.

«Im heutigen Umfeld vorsichtig ist ein Umwandlungssatz von 4,7 bis 5%.»

Finanziellen Spielraum für Rentenerhöhungen haben Kassen, die grosse Rückstellungen in der Bilanz haben, etwa solche für zusätzliche Renten wegen der steigenden Lebenserwartung. Manövrierfähig sind zudem Kassen, die den Rentenumwandlungssatz weit unter das gesetzliche Minimum festgelegt haben, beschreibt Experte Heiniger: «Im heutigen Umfeld vorsichtig ist ein Umwandlungssatz von 4,7 bis 5%.»

### Anlageerfolg sollte gerecht aufgeteilt werden

So tief sind bislang erst wenige Vorsorgeeinrichtungen gegangen. Der Umwandlungssatz für Neurentner stand zuletzt auf durchschnittlich 5,4%, was je 100'000 Fr. Altersguthaben 5400 Fr. Jahresrente ergibt. Unterschritten wird dennoch dank Einrechnung überobligatorischer Altersguthaben der BVG-Mindestumwandlungssatz, der noch auf 6,8% steht und mit der aktuellen Reform auf 6% gesenkt werden soll.

Die Kombination von niedrigem Umwandlungssatz und vorsichtiger Diskontierung der Rentenverpflichtungen verschafft Pensionskassen den nötigen finanziellen Spielraum, um den jährlichen Erfolg der Geldanlage nicht bereits verplant zu haben, sondern ihn gerecht auf die vorsorgesparenden Erwerbstätigen und die Rentner aufzuteilen. Die schweizweit rund 1500 Vorsorgeeinrichtungen haben in dieser Hinsicht nicht alle die gleich guten Möglichkeiten.



Pensionskassen müssen agil sein, um nach Inflationsjahren den Rentnern einen Teuerungsausgleich zu gewähren. Bild: Thomas Barwick/Getty Images